

FahrSchulPraxis Juni 2019 - Ausgewählte Artikel dieser Ausgabe im WWW > mehr ...



[Durch Auswahl eines Links wird unterhalb dieser Auflistung der vollständige Artikel bzw. weitere Informationen dazu angezeigt:](#)

[326 Inhalt](#)

[325 EDITORIAL: Ausbildungsnachweis und Datenschutz](#)

[330 UPDATE: Aufmarsch der Glücklichen / Motorradsicherheit durch Verbesserung der Wahrnehmung](#)

[332 Ralf Schütze: Verbandstag 2019 – Nach vorn denken \(Bildergalerien der Tagung ...\)](#)

[339 Mitgliederversammlung 2019: Danke!](#)

[358 Fahrzeugrecht, Zulassungsrecht und Übermittlung und Schutz von Fahrzeugdaten](#)

[362 Ferienreiseverordnung – Ausbildungsfahrten mit Fahrschul-Lkw sind befreit](#)

[383 Verkehrsministerium Baden-Württemberg: Richtiges Verhalten in Straßentunneln \(Flyer\)](#)

[384 GIB ACHT IM VERKEHR – Sei nicht dumm!](#)

[392 Gerichtsurteile: \(2448\) Neuer innerörtlicher Geschwindigkeitsrekord / \(2447\) Sturz bei Eis- und Schneeglätte - Anspruch auf Schmerzensgeld? / \(2446\) Schadenersatz für psychisch bedingte HWS-Distorsion?](#)

[Mitglieder des FLVBW finden die FPX als PDF-Datei im Downloadbereich des internen InternetForums...](#)

Zulassungsrecht: 4. Verordnung zur Änderung der FZV



© FahrSchulPraxis - Entnommen aus Ausgabe Juni/2019, Seite 358

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2019 wurde am 29. März 2019 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 10, ausgegeben zu Bonn am 29. März 2019, verkündet. Die Verordnung besteht aus 5 Artikeln und enthält u.a. neue Regelungen zur internetbasierten Zulassung und Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen. Hier ein gestraffter Überblick.

In **Artikel 1** geht es um redaktionelle Änderungen der **Inhaltsübersicht**, welche die Angaben zu

- Abschnitt 2a (Internetbasierte Zulassung, § 15a und §§ 15b bis 15f FZV) und zu
- Unterabschnitt 2 (Internetbasierte Außerbetriebsetzung, §§ 15g und 15h FZV),
- Unterabschnitt 3 (Internetbasierte Erstzulassung, Wiederzulassung und Änderung bei Halter- und Wohnsitzwechsel, §§ 15i bis 15l FZV) sowie die Angaben
- zum neuen § 45a FZV (Zentrale Datenbank der Übereinstimmungsbescheinigungen) und zur
- Anlage 8b (Verifizierung und Verarbeitung der Daten für internetbasierte Zulassungsverfahren)

betreffen.

Materielle Änderungen der FZV enthalten insbesondere folgende Bestimmungen:

- **§ 6 Antrag auf Zulassung** (Abs. 3: Nachweis der Übereinstimmungsbescheinigung)
- **§ 11 Zulassungsbescheinigung Teil I** (Abs. 1 und 3: Bereitstellung von Daten durch das Kraftfahrt-Bundesamt)
- **§ 13 Mitteilungspflichten bei Änderungen** (Abs. 4: Wechsel des Halters)
- **§ 14 Außerbetriebnahme, Wiederzulassung** (Abs. 1: Bevollmächtigung durch den Halter; Abs. 2: Vorlage der Zulassungsbescheinigung entfällt, sofern kein Wechsel des Halters stattfindet)
- **§ 15a bis § 15l** Das sind Neufassungen zur internetbasierten Zulassung und internetbasierten Außerbetriebsetzung.
- NEU: **§ 45a Zentrale Datenbank der Übereinstimmungsbescheinigungen**

Es folgen **Änderungen der Anlagen 4a, 5, 7, 8, 8a und 8b zur FZV** mit mehreren Abbildungen von Mustern.

In **Artikel 2** erfolgt eine Änderung des mit dieser Verordnung neu eingeführten § 45a durch redaktionelle Änderungen des Absatzes 2 und die Einfügung eines neuen Absatzes 4a (Inkrafttreten: siehe Artikel 5).

Artikel 3: Anpassung der **Bußgeldkatalog-Verordnung** an die neuen Bestimmungen der FZV

Artikel 4: Anpassung der **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr** an die neuen Bestimmungen der FZV

Artikel 5 bestimmt das **Inkrafttreten**. Danach tritt die Verordnung am 1. Oktober 2019 in Kraft: Davon ausgenommen sind

1. in Artikel 1 die Nummern 9 bis 11,15,17 und 18, die am 30. März 2019 in Kraft traten, sowie
2. Artikel 2, dessen Bestimmungen am 1. September 2020 in Kraft treten.

Download: Mitglieder des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V. können die Verordnung unter folgendem Link im internen InternetForum als PDF-Datei herunterladen:

<https://mitglieder.flvbw.de/?ShowLink=11377&id=2>